

# KRAUSE & KOLLEGEN

## Wirtschaftsstrafrechtliche Nachrichten – Juli 2020

**Kurzübersicht zum Inhalt:**

**[1] Rechtsprechung**

**[2] Verwaltung**

**[3] Gesetzgebung**

**[4] Wirtschaftsstrafrecht à propos**

**[5] Impressum**

**[6] Hinweis zum Urheberrecht**

---

**[1] Rechtsprechung**

---

### **Vermittlung von Nahrungsergänzungsmitteln durch einen Arzt ist keine Bestechlichkeit im Gesundheitswesen**

**Hildesheim.** Umsatzabhängige Zuwendungen an niedergelassene Vertragsärzte im Gegenzug für die Empfehlung von Nahrungsergänzungsmitteln stellen keine Bestechung im Gesundheitswesen gemäß §§ 299a/299b StGB dar. So entschied das LG Hildesheim am 07.02.2020 (Az.: 15 Qs 1/20).

Die Beschwerdeführer sind Kommanditisten einer Gesellschaft welche Nahrungsergänzungsmittel vertreibt. Sie wendeten sich gegen eine Durchsuchungsanordnung des AG Hannover. Inkriminiert war dabei folgendes Geschäftsmodell: Das von den Beschwerdeführern betriebene Unternehmen bietet niedergelassenen Vertragsärzten die Möglichkeit der Umsatzbeteiligung an. Die Aufgabe der Ärzte besteht danach vertraglich darin, die Einnahme entsprechender Präparate gegenüber Patienten zu empfehlen. Im Falle des Kaufinteresses erhalten Patienten vom Arzt eine Bestellkarte, die mit den Daten des Arztes codiert ist. Darüber ist ihm die Bestellung zurechenbar. Auf Grundlage eines Treuhandvertrages wird der Arzt wie ein beteiligter Kommanditist behandelt und erhält eine seinem Vermittlungsvolumen entsprechenden Gewinnbeteiligung.

Das LG erachtet die gegen die Durchsuchungsanordnung eingelegte Beschwerde als begründet, da ein Anfangsverdacht einer Straftat nicht begründet sei. So seien keine der Tatbestandsalternativen des § 299b StGB erfüllt. Bei Nahrungsergänzungsmitteln handle es sich schon nicht um ein taugliches Tatobjekt im Sinne des § 299b Nr. 1 oder 2 StGB. Dies gelte erst recht, wenn Mittel - wie hier - nicht verordnet, sondern lediglich empfohlen würden, um von den Patienten im Anschluss selbstständig erworben zu werden. Ferner

liege auch kein Zuführen von Patienten im Sinne der Nr. 3 vor. Zwar könne in der Beratungstätigkeit eine Zuführungshandlung der Ärzte gesehen werden, allerdings erfolge diese nicht an einen Leistungserbringer. Unter den Tatbestand der Nr. 3 fielen nur solche Personen, die für die Krankenkassen Leistungen erbringen und deren Leistungen deshalb abrechenbar seien. Eine solche Abrechnung sei vorliegend nicht denkbar. Vielmehr sei für den Besteller klar ersichtlich, dass er sich einem reinen privatrechtlichen Vertragsverhältnis zum Lieferer unterwirft, nicht hingegen einem heilberuflichen Leistungserbringer zugeführt werde. § 299b Nr. 3 StGB könne nicht auf alle Empfehlungen ausgedehnt werden, die von einem Heilberufsangehörigen ausgesprochen werden. Das von der Norm geschützte Vertrauen in die Integrität heilberuflicher Entscheidungen sei in einem solchen Fall nicht betroffen.

### **Aus verspäteter Einreichung des Prüfberichtes bei BaFin und Bundesbank resultieren zwei tatmehrheitliche Ordnungswidrigkeiten**

**Frankfurt a.M.** Die verspätete Einreichung des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses jeweils bei der BaFin und der Deutschen Bundesbank resultiert in zwei tatmehrheitlichen Ordnungswidrigkeiten § 56 Abs. 2 a) 11b KWG. Dies entschied das OLG Frankfurt a.M. am 30.04.2020 (Az.: 2 Ss-OWo 85/20).

Das Unternehmen, gegen welches die jeweiligen Bußgelder angeordnet worden waren, war von einem gemäß § 3 Abs. 1a 2 Nr. 10 KWG der Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegenden Institut als Abschlussprüferin für die Jahre 2016 und 2017 bestellt worden. Die jeweiligen Prüfberichte für beide Jahre waren sowohl an die Deutsche Bundesbank als auch die BaFin jeweils mehrere Monate nach Ablauf der sich aus § 340k Abs. 1 S. 2 HGB resultierenden Frist übersandt worden. Das AG hatte das Unternehmen deshalb zu insgesamt vier Geldbußen verurteilt.

Nach Auffassung des OLG Frankfurt geht der angefochtene Beschluss zu Recht von Tatmehrheit im Sinne des § 20 OWiG aus. Die verspätete Einreichung bei den zwei Institutionen gemäß § 26 Abs. 1 S. 3 KWG stelle jeweils eigenständige Verstöße dar. Dies resultiere daraus, dass beide Institutionen bei der gemeinsamen Ausübung der Finanzdienstleistungsaufsicht unterschiedliche Aufgaben erfüllten. Die Deutsche Bundesbank sei gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 KWG für die laufende Überwachung zuständig. Die BaFin sei gemäß § 7 Abs. II S. 5 KWG mit aufsichtsrechtlichen Maßnahmen betraut, was ebenfalls zwingend die Kenntnis der Prüfberichte voraussetze. Sinn und Zweck der deutschen Finanzdienstleistungsaufsicht, bestünden darin, die Gewährleistung eines funktionsfähigen Finanzsystems zu garantieren. Dies sei nur dann gewährleistet, wenn beide Institutionen die Prüfberichte fristgerecht erhielten. § 26 Abs. 1 S. 3 KWG lege den Abschlussprüfern somit zwei eigenständige Pflichten auf.

### **Keine Beschlagnahme von Vermögenswerten bei fehlendem Anfangsverdacht einer Geldwäschevortat.**

**Berlin.** Das LG Berlin hat am 27.07.2020 (Az.: 506 Qs 57/20) entschieden, dass für das Aufrechterhalten belastender Maßnahmen, hier die Pfändung eines Kontos zur Sicherung der Einziehung wegen des Verdachts der Geldwäsche bei einem Drittbetroffenen, der Anfangsverdacht einer Geldwäschevortat i.S.d. § 261 Abs. 2 StGB hinreichend konkret sein muss. Zu Beginn des Verfahrens bestehende lediglich allgemeine kriminalistische Anhaltspunkte für die Annahme, das betroffene Geld oder der betroffene Vermögensgegenstand rührten aus irgendeiner, Straftat her genügen insoweit nicht. Denn wesentliche Vergehen wie beispielsweise Diebstahl, Betrug und Untreue sind nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen gemäß § 261 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 und 5 StGB vom Straftatbestand der Geldwäsche erfasst (BverfG, Beschluss vom 31. Januar 2020 - 2 BvR 2992/14 -, Rn. 42 mwN, juris). Ist den Strafverfolgungsbehörden zum Beginn der Ermittlungen auch zur Konkretisierung der Vortat noch ein erheblicher Beurteilungsspielraum einzuräumen, muss sich dieser im weiteren Verlauf des Ermittlungsverfahrens hinreichend konkretisieren, um ein Aufrechterhalten der die Drittbetroffene belastenden Maßnahmen weiter rechtfertigen zu können.

---

## **[2] Verwaltung**

---

### **Task Force gegen Geldwäsche beim Immobilienerwerb**

**Berlin.** Die Bundeshauptstadt geht seit Januar 2020 mit einer Task Force gezielt gegen Geldwäsche bei dem Erwerb von Immobilien vor. Die Gruppe bei der Notaraufsicht am Berliner Landgericht besteht aus drei Rechtspflegern und der Vorsitzenden Richterin am Landgericht, Sabine Bünning. Im Kampf gegen Geldwäsche hat die Task Force 25 Notare überprüft. Dabei hätten sich elf Verdachtsfälle ergeben, teilte die Justizverwaltung mit. Es gehe um Immobiliengeschäfte mit Häusern und Grundstücken sowie um die Übertragung von Unternehmensanteilen. Die Zahlen belegten, dass aktuell bei fast jeder zweiten Prüfung ein Verdachtsfall vorliege, erklärte Bünning. Dies zeige, wie wichtig die Prüfungen vor Ort seien. Vor allem, weil bislang die notwendige Sensibilisierung offenbar noch fehlt. Laut Justizverwaltung kamen im Vorjahr von bundesweit 77.252 Hinweisen auf unrechtmäßige Immobilienkäufe aber nur acht Meldungen von Notaren. Die meisten Hinweise gaben demnach Banken.

### **Geldwäsche Hinweisgebersysteme in den Ländern**

**Berlin.** Die Bundesregierung berichtet in ihrer Antwort (BT-Drs. 19/20698) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke (BT-Drs.19/20081), dem Bundesministerium für Finanzen hätten die Bundesländer insg. fünf sogenannte Hinweisgebersysteme nach § 53 Geldwäschegesetz gemeldet, mittels derer Hinweise zu potentiellen oder tatsächlichen

Verstößen gegen dieses Gesetz gemeldet werden können. Auch die anonyme Erreichbarkeit der Aufsichtsbehörden sei demnach gewährleistet. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) habe im vergangenen Jahr insgesamt 74 Hinweise mit geldwäscherechtlichen Sachverhalten erreicht. Im Jahr zuvor seien es 22 Hinweise gewesen.

Die Antwort der Bundesregierung ist [hier](#) abrufbar.

### **Meldepflichtige Finanzinstitute**

**Berlin.** Die Bundesregierung berichtet in ihrer Antwort (BT-Drs. 19/20486) auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion (BT-Drs. 19/19807), dass schätzungsweise rund 2.600 Finanzinstitute im Inland nach dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz meldepflichtig sind. Weiter heißt es, wegen fehlerhaften Meldungen der Finanzinstitute seien im Jahr 2018 drei Bußgelder in Höhe von insgesamt 700 Euro verhängt geworden.

Die Antwort der Bundesregierung ist [hier](#) abrufbar.

---

## **[3] Gesetzgebung**

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Versicherungsteuerrechts**

**Berlin.** Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Versicherungsteuerrechts und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (BT-Drs. 19/21089) eingebracht. Damit reagiert der Gesetzgeber auf die Rechtsprechung im Bereich des Versicherungsteuerrechts, derzufolge Sinn und Zweck einzelner Normen des Versicherungsteuergesetzes nicht hinreichend präzise im jeweiligen Wortlaut abgebildet werden.

Zwecks Schaffung von Rechtssicherheit soll insbesondere die grundsätzliche Verpflichtung zur elektronischen Steueranmeldung sowie die Frage des nationalen Besteuerungsrechts im Verhältnis zu anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums einer Neuregelung zugeführt werden. Außerdem sollen einzelne Vorschriften aus dem Versicherungsteuergesetz in die Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung (VersStDV) verlagert werden.

Der Bundesrat fordert in seiner Stellungnahme Klarstellungen für die Steuerfreiheit bzw. Steuerermäßigung für Beihilfeablöseversicherungen und Seeschiffahrtsversicherungen. Diese wurden von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung abgelehnt.

Der Gesetzesentwurf ist [hier](#) abrufbar.

## **Bundesregierung hält an Plänen für Lieferkettengesetz fest**

**Berlin.** Die massive Kritik aus der Wirtschaft an dem in Aussicht gestellten sog. Lieferkettengesetz wurde durch Bundesarbeitsminister Hubertus Heil (CDU) zurückgewiesen. Das Gesetz soll Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten zum Schutz von Menschenrechten und Umwelt verpflichten und entsprechend eine zivilrechtliche Haftung für vorsätzliche und fahrlässige Verstöße vorsehen (wir berichteten).

Den Einwänden diverser Wirtschaftsverbände, etwa hinsichtlich einer drohenden Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen, hielt Heil entgegen, es werde hinreichend auf die Verhältnismäßigkeit und die Praktikabilität der geplanten Regelungen geachtet. Das Gesetz schaffe „Rechts- und Handlungssicherheit für die Unternehmen“.

Die ursprünglich für März geplante Vorlage gemeinsamer Eckpunkte für ein Lieferkettengesetz durch Bundesarbeitsminister Heil und Bundesentwicklungsminister Müller wurde unter anderem deshalb verschoben, weil noch das Ergebnis einer zweiten Umfragewelle an Unternehmen abgewartet werden sollte. Deren jetzt veröffentlichte Resultate bezeichnete die sog. „Initiative Lieferkette“ als „Offenbarungseid“: Nur etwa ein Fünftel aller befragten Unternehmen erteilte umfassend Auskunft darüber, inwiefern soziale und ökologische Mindeststandards in ihren globalen Lieferketten sichergestellt würden. Deutlich weniger als die Hälfte erfülle ihre unternehmerische Sorgfaltspflicht.

Nach Plänen von Heil soll der Gesetzesentwurf noch im August im Kabinett beschlossen werden, sodass der Gesetzgebungsprozess Anfang 2021 abgeschlossen sein könnte. Zudem plant die EU-Kommission eine Gesetzesinitiative für 2021.

Die Pressemitteilung findet sich [hier](#).

## **Reformvorschlag des DAV zur Revisionsbegründungsfrist in Strafsachen**

**Berlin.** Der Strafrechtausschuss des Deutschen Anwaltsvereins e.V. (DAV) fordert in einer veröffentlichten Stellungnahme eine fairere Gestaltung des Rechtsmittelverfahrens in Strafsachen mittels einer punktuellen Reform des Revisionsverfahrensrechts. Wesentliche Vorschläge sind die zeitliche Begrenzung der (nach aktueller Rechtslage keiner Höchstgrenze unterliegenden) Urteilsabsetzungsfrist auf maximal 27 Wochen, die Einführung wenigstens einer moderat gestaffelten Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist je nach Dauer der Hauptverhandlung und die Befristung der gerichtlichen Fertigstellung des Sitzungsprotokolls nebst der Pflicht, das Protokoll in unmittelbarem Anschluss an die Hauptverhandlung aktenkundig zu machen.

Die Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist solle damit auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Die Stellungnahme ist [hier](#) abrufbar.

---

#### [4] Wirtschaftsstrafrecht à propos

---

##### **Al Capone soll im Justizvollzug helfen**

**Stuttgart.** Der Justizminister des Landes Baden-Württemberg gab bekannt, dass ein Alt-deutscher-Schäferhund-Welpen mit dem Namen „Al Capone“ als Therapiebegleithund ausgebildet und sodann im baden-württembergischen Justizvollzug zu therapeutischen Zwecken eingesetzt werden soll.

Mit großem Erfolg sei bereits der Golden-Retriever-Rüde „Watson“ in der psychosozialen Prozessbegleitung und Zeugenbegleitung im Einsatz. Innerhalb desselben Projekts werde nun „Al Capone“ ausgebildet. In einigen Justizvollzugsanstalten werden bereits seit Jahren tiergestützte Therapiemodelle umgesetzt. Dabei würden mit Hunden, aber auch Pferden und Rindern sowie anderen Tieren emotionale und soziale Kompetenzen trainiert, insbesondere dort, wo herkömmliche Therapien Menschen nicht mehr erreichen.

##### **Diensthunde und Dienstpferde des Bundes**

**Berlin.** Die Bundesregierung hat auf eine Kleine Anfrage u.a. der Bundestagsfraktion der FDP zur Situation bei Diensthunden und Dienstpferden des Bundes, insbesondere im Bundesland Hessen, geantwortet. Nach Auffassung der Fragesteller übernehmen Diensthunde und Dienstpferde bei Polizei und Zoll wichtige Aufgaben und tragen wesentlich zum Erfolg verschiedener Ermittlungs- und Einsatzsituationen bei. Die Tiere kämen direkt, im Wege der Amtshilfe oder im Rahmen einer „Organleihe“ in einzelnen Bundesländern zum Einsatz.

Nach Auskunft der Bundesregierung besitze die Bundespolizei im Land Hessen derzeit 43 Diensthunde. Darunter ein Dobermann mit dem Namen „Putin“, ein Malinois, der auf „Pablo“ hört sowie die Deutsch-Drahthaar-Dame „Hilde“. Das voraussichtliche Dienstende der Hunde wird mit 2020 bis 2028 angegeben. Während bei der Bundespolizei auch Dienstpferde im Einsatz seien, verfüge der Zoll seit 1991 über keine Reiterstaffel mehr. Nach Dienstende verblieben die Hunde im Eigentum der Bundespolizei; ausgemusterte Dienstpferde würden öffentlich über die Internet-Plattform ehorses.de veräußert.

Die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage ist [hier](#) abrufbar.

---

**[5] Impressum**

---

Die Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten werden herausgegeben von der Kanzlei

**KRAUSE & KOLLEGEN**

Kurfürstendamm 190-192

10707 Berlin

Tel.: (030) 9210259 - 0

Fax: (030) 9210259 - 99

[sozietat@kralaw.de](mailto:sozietat@kralaw.de)

[www.kralaw.de](http://www.kralaw.de)

Redaktion:

Rechtsanwalt Dr. Lenard Wengenroth

Rechtsanwalt Dr. Julian Kutschelis

Rechtsanwalt Dr. Dennis Federico Otte

Rechtsanwältin Nina Abel

Anregungen und Anmerkungen senden Sie bitte an:

[wengenroth@kralaw.de](mailto:wengenroth@kralaw.de)

Alle Angaben in den Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten sind ohne Gewähr.

**[6] Hinweis zum Urheberrecht**

Die Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten sind eine Publikation der Kanzlei *Krause & Kollegen*. Sie stehen den Nutzern allein zu persönlichen Studienzwecken zur Verfügung. Jede darüber hinausgehende Verwertung, namentlich die Vervielfältigung in mehr als einem Ausdruck und die Verbreitung, durch welches Medium auch immer, bedarf der vorherigen Zustimmung, derentwegen mit unserem Sekretariat Kontakt aufzunehmen ist.